

Interne Kontrolle

A9

Unter Interner Kontrolle („internal control“) werden alle von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Dabei sind unter Interner Kontrolle nicht nur eigentliche Kontrollaktivitäten, sondern ebenso solche der Steuerung und Planung zu verstehen.

Massgebende Vorschriften und Standesregeln

A10

Massgebende Vorschriften und Standesregeln im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 024/03 Selbstregulierung als Mindeststandard). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Anlagefondsgesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften und Standesregeln mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften und Standesregeln unterzieht sie einer *Prüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standesregeln wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Nachprüfung

A11

Prüfung nach Ablauf der von der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

„outsourcing“ (Auslagerung von Geschäftsbereichen)

A12

Outsourcing liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. Als wesentlich gelten Dienstleistungen, die sich insbesondere auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Siehe dazu auch EBK-RS 99/2 Outsourcing.

Prüferische Durchsicht („review“)

A13

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer weniger hohen *Urteils-sicherheit* („moderate assurance“), wobei wesentliche Fehlaussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Prüfgesellschaft

A14

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG. Siehe auch EBK-RS 0~~2~~/~~1~~ Prüfgesellschaften.

Prüfstandards der Treuhand-Kammer

A15

Von der Treuhand-Kammer herausgegebene verbindliche Vorgaben des Berufsstandes. Zurzeit sind dies die Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) sowie die Richtlinien zur Abschlussprüfung (RzA). Nach der Überführung der GzA/RzA in ISA-konforme Prüfstandards wird eine neue Bezeichnung festgelegt. Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Prüfstandards ist für den Herbst 2004 vorgesehen.

„special purpose vehicle“

A16

Unter “special purpose vehicles” sind namentlich unabhängige juristische Gebilde zu verstehen, die keine eigene operative Tätigkeit ausüben, keine Mitarbeiter beschäftigen, über keine materielle Infrastruktur verfügen und beispielsweise in der Absicht errichtet wurden, Vorteile in finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer oder anderer Hinsicht zu erlangen, oder um eine oder mehrere näher bestimmte und bezeichnete Transaktionen örtlich zuzuordnen.